

2) Gesetz zur Aenderung des Pressegesetzes ¹⁾

31. Juli 1930. (FFS. 1930 Nr. 272)

»Die §§ 37, 38, 42 und 44 des Preßgesetzes vom 4. Januar 1919 erhalten auf Beschluß des Reichstags folgende veränderte Fassung:

§ 37.

Verstößt der Inhalt der Druckschrift gegen die Strafgesetze, so ist die Schrift gemäß § 17 Kapitel 2 des Strafgesetzes für verfallen zu erklären.

Ebenso kann eine Druckschrift, deren Herausgabe gemäß §§ 10, 11, 22 oder 30 dieses Gesetzes strafbar ist, für verfallen erklärt werden.

Enthält der Inhalt einer periodischen Druckschrift ein Vergehen gegen Kapitel 12 oder die §§ 8 und 24 des Kapitels 16 des Strafgesetzes, so kann die Druckschrift durch Gerichtsbeschluß *auf höchstens ein Jahr* ²⁾ eingezogen werden.

Begründet der Inhalt einer periodischen Druckschrift eines der im Absatz 3 erwähnten Vergehen, so ist das Justizministerium berechtigt, bis auf weiteres die Einziehung der Druckschrift anzuordnen. Diese Anordnung ist spätestens 8 Tage nach ihrem Erlaß gerichtlicher Prüfung zu unterstellen. Ist die Anordnung nicht innerhalb dieser Zeit gerichtlicher Prüfung unterstellt worden, so wird sie hinfällig. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Anordnung vom Gericht bestätigt worden ist, ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht und zu den festgesetzten Fristen weiter betrieben, so hat das Gericht die Anordnung für hinfällig zu erklären. Ergeben sich gesetzliche Hindernisse für die Zustellung der Anklage, so bestimmt das Gericht einen neuen Termin für die Verhandlung der Sache; die Anordnung bleibt bestehen.

Ist eine Anordnung auf Einziehung einer Druckschrift ergangen, so trifft sie auch eine andere Druckschrift, die als Ersatz für die eingezogene ausgegeben wird.

§ 38.

Wer wissentlich eine für verfallen erklärte Druckschrift verkauft oder anderweit verbreitet, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine eingezogene ³⁾ Druckschrift weiter herausgibt oder während der Zeit der Einziehung eine andere Druckschrift herausgibt, die dazu bestimmt ist, die eingezogene zu ersetzen, oder wer eine solche Schrift in Kenntnis ihres Charakters verkauft oder anderweit verbreitet oder den Abonnenten eine andere Druckschrift an Stelle der eingezogenen zustellen läßt.

Gibt jemand in Kenntnis davon, daß eine Druckschrift für verfallen erklärt ist, eine neue Auflage oder Teile von ihr, die für gesetzwidrig

¹⁾ Die Änderungen der alten Fassung sind in diesem und den nachfolgend abgedruckten Gesetzen durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

²⁾ Früher: »höchstens drei Monate.«

³⁾ Früher: »durch Erkenntnis des Gerichts eingezogene«

erklärt worden sind, heraus, so wird er gemäß Abs. 1 bestraft. Auch auf die neue Druckschrift finden die Bestimmungen über Preßvergehen Anwendung.

Die obigen Bestimmungen gelten auch, wenn die Erkenntnisse, durch die die Druckschrift für verfallen erklärt oder eingezogen worden ist, noch nicht rechtskräftig geworden sind.

§ 42.

Erscheint der Inhalt einer Druckschrift als verbotswidrig oder verstößt er sonst gegen das Preßgesetz, so hat der Justizminister zu bestimmen, ob und von wem Anklage zu erheben ist. *Kommt solch Vergehen zur Kenntnis des öffentlichen Anklägers oder Polizeichefs, so hat dieser Anzeige beim Justizministerium zu erstatten.*

Das Justizministerium kann, falls es für erforderlich erachtet wird, die Beschlagnahme der Druckschrift anordnen. *Der öffentliche Ankläger und der Polizeichef kann, wenn die Druckschrift sich nach ihrem Inhalt als verbotswidrig herausstellt, die Beschlagnahme ohne Anordnung des Justizministeriums vornehmen, hat sie aber binnen 24 Stunden dem Justizministerium mitzuteilen. Dieses legt die Sache dem Gericht gemäß § 44 zur Prüfung vor; falls es Gründe für eine Beschlagnahme nicht als vorhanden ansieht, ordnet es ihre Aufhebung an.*

Wird das Vergehen nicht im Wege öffentlicher Anklage verfolgt, so darf die Beschlagnahme nur auf Antrag des Privatklägers angeordnet werden.

Ist Anklage erhoben worden, so darf nur das Gericht die Beschlagnahme anordnen.

§ 44.

Die Beschlagnahme ist dem Gericht, das gemäß § 49 zur Verhandlung über die Hauptsache zuständig ist, *spätestens am ersten Gerichtstag drei Tage nach der Vollziehung der Beschlagnahme*¹⁾ oder, wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte erfolgt ist, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Vollziehung der Beschlagnahme zur Prüfung zu unterbreiten. Ist die Beschlagnahme der Prüfung des Gerichts nicht innerhalb der oben genannten Fristen unterbreitet worden oder hat das Gericht nicht innerhalb von 4 Tagen, nachdem die Sache bei ihm angemeldet worden ist, die Beschlagnahme bestätigt oder aufgehoben, so wird sie hinfällig.«

3) Gesetz betr. Aenderung des § 24 Kapitel 16 des Strafgesetzes

31. Juli 1930. (FFS. Nr. 273)

»§ 24 Kapitel 16 des Strafgesetzes wird auf Beschluß des Reichstags wie folgt geändert:

¹⁾ Früher: »am nächsten Gerichtstag.«